

3. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB u. § 84 LBO)

3.1 AUSSENWANDGESTALTUNG

DIE AUSSENWÄNDE DER WOHNGEBÄUDE SIND MIT ROTER ODER ROT-BRAUNER ZIEGELVERBLENDUNG ODER STRUKTURPUTZ AUSZUFÜHREN. UNTERGEORNETE BAUTEILE (<30%) DER AUSSENWANDFLÄCHEN SIND IN ANDEREN MATERIALIEN ZULÄSSIG, DIE WAHLWEISE IN ANTEILEN METALL ODER HOLZ ENTHALTEN KÖNNEN.

3.2 DACHEINDECKUNG

FÜR DIE EINDECKUNG DER DÄCHER SIND GRÜNDÄCHER ZU VERWENDEN. FÜR DIE WOHNGEBÄUDE SIND AUCH MATTE, NICHT GLÄNZENDE ZIEGELBEDACHUNGEN IN DEN FARBEN SCHWARZ, ANTHRACIT UND ROT BIS ROTBRAUN ZUGELASSEN. DIES GILT NICHT FÜR DIE ÜBERDÄCHTEN STELLPLÄTZE (CARPORTS) UND NEBENANLAGEN.

3.3 EINFRIEDUNGEN

BEI DEN GRUNDSTÜCKEN DES WA-GEBIETES IST STRASSESEITIG (BURGFELD) UND ZUR PRIVATEN GRÜNFLÄCHE HIN (HASSELHOLT) EINE EINFRIEDUNG ALS LEBENDE HECKE AUS HEIMISCHEN LAUBGEHÖLZEN (KEINE ZÄUNE) BIS ZU EINER MAXIMALHÖHE VON 1,00m ZULÄSSIG. ZÄUNE KÖNNEN AUF DER DER STRASSESEITE ABGEWANDTEN SEITE DER HECKE IN GLEICHER HÖHE ERRICHTET WERDEN.

4. STELLPLÄTZE (CARPORTS UND NEBENANLAGEN)

(§ 14 Abs.1 BauNVO IN VERB. MIT § 23 Abs.5 BauNVO)

4.1 ALS BAULICHE NEBENANLAGEN SIND ZULÄSSIG: ABSTELLRÄUME UND GEMEINSCHAFTLICHE MÜLLSAMMELRÄUME. EINRICHTUNGEN ZUR KLEINTIERHALTUNG SIND NICHT ZULÄSSIG.

4.1.1 AUSNAHMSWEISE SIND ZULÄSSIG: DIE DER VERSORGUNG DES BAUGEBIETES MIT ELEKTRIZITÄT, GAS, WÄRME UND WASSER DIENENDE NEBENANLAGEN.

4.2 STELLPLÄTZE / ÜBERDÄCHTE STELLPLÄTZE (GCa) UND NEBENANLAGEN (NA) SIND NUR INNERHALB DER DAFÜR VORGESEHENEN FLÄCHEN ZULÄSSIG.

4.3 DIE DACHFLÄCHEN VON ÜBERDÄCHTEN STELLPLÄTZEN (CARPORTS) UND NEBENANLAGEN MÜSSEN ALS GRÜNDACH ERRICHTET WERDEN.

(§ 9 Abs.1 Nr.25a u.b BauGB)

5. LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN

(PFLANZ- UND UNTERHALTUNGSGEBOTE SOWIE SONSTIGE GRÜNDORDERISCHE FESTSETZUNGEN)

5.1. DIE DÄCHER DER ÜBERDÄCHTEN STELLPLÄTZE (CARPORTS) UND NEBENANLAGEN SIND " FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHER UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN" UND SOMIT ALS EXTENSIVE GRÜNDÄCHER HERZUSTELLEN UND ZU UNTERHALTEN.